



<b>Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Hachenburg e.V.</b>	<b>Satzung des Kinderschutzbundes Ortsverband Hachenburg e.V.</b>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hachenburg e.V.", kurz „DKSB Hachenburg“.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hachenburg und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "<del>Der Deutscher</del> Kinderschutzbund Ortsverband Hachenburg e.V.", <del>kurz „DKSB-Hachenburg“</del> nachfolgend Ortsverband genannt.</p> <p>(2) Der <del>Verein-Ortsverband</del> hat seinen Sitz in Hachenburg und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>(1) Der Verein setzt sich ein für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche</li><li>▪ die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,</li><li>▪ die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt</li><li>▪ die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder</li></ul>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>(1) Der <del>Verein-Ortsverband</del> ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder <b>und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,</b></li><li>▪ die Verwirklichung einer kinder- <b>und jugend</b>freundlichen Gesellschaft, <del>▪ die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt</del></li><li>▪ die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder <b>und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen</b></li></ul>



- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder
- die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand
  
- die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,**
- den Schutz der Kinder **und Jugendlichen** vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
  - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder **und Jugendlichen**,
  - ~~die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand~~ eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
  - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
  - ~~die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes~~
  - kinder- **und jugend**freundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

~~Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.~~



(2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert
- vorbeugend aufklärt und berät
- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
  - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt und kinderfreundliche Initiativen fördert
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,

(2) Der **Ortsverband** will diese Ziele erreichen, indem er **im Bereich der Verbandsgemeinde Hachenburg** insbesondere

- ~~die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst~~
- ~~Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät~~
- ~~verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert~~
- ~~vorbeugend aufklärt und berät~~
  - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
  - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, **vorbeugend aufklärt und berät,**
  - ~~die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt und kinderfreundliche Initiativen fördert~~
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
  - **mit anderen in Hachenburg tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen**



<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt</li><li>▪ Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt</li><li>▪ Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt</li></ul> <p>(3) Der <i>Ortsverband</i> ist überparteilich und überkonfessionell.</p>	<p>fördert,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,</li><li>▪ Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,</li><li>▪ verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,</li><li>▪ Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,</li><li>▪ Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,</li><li>▪ Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt</li></ul> <p>(3) Der <i>Ortsverband</i> ist überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>(4) Mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,</li><li>- Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder</li><li>- sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.</li></ul>



<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der <del>Verein-Ortsverband</del> verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der <del>Verein-Ortsverband</del> ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des <del>Vereins-Ortsverbandes</del> dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <del>Soweit der Ortsverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden.</del> Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des <del>Vereins-Ortsverbandes</del>. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des <del>Vereins-Ortsverbandes</del> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbandsmitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.. Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23 der Bundesverbandssatzung und die §§ 4-7 der Satzung des Landesverbandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbandsmitgliedschaft, <del>Schiedsgericht,</del> <del>Schlichtung</del></p> <p>(1) Der <del>Verein-Ortsverband</del> ist Mitglied im <del>Deutschen Kinderschutzbund- Bundesverband e.V.-Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“</del>. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im <del>Deutschen-Verband „Der</del></p>



<p>Rheinland-Pfalz e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“ (nachfolgend "Landesverband" genannt). Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23 der Bundesverbandssatzung und die §§ 4-7 der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sind Bestandteil dieser Satzung. Für den Ortsverband sind die Bestimmungen der §§ 22, 23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.</p> <p>(2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.</p>
<p>(3) Der Verein ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und den Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.</p> <p>Als wesentliche Vorkommnisse gelten</p>	<p>(3) Der <del>Verein ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Ortsverband</del> unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse <del>im Ortsverband. zu unterrichten und den Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.</del></p> <p>Als wesentliche Vorkommnisse gelten</p>



insbesondere

- drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit
- Rechtsstreitigkeiten
- Vollstreckungsmaßnahmen

(2) Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

insbesondere

- drohende **Zahlungsunfähigkeit** oder **Überschuldung**,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsmaßnahmen **gegen den Ortsverband**,
- **Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.**

**Der Ortsverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.**

~~(2)~~(4) Um ein einheitliches Vorgehen ~~des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe der Mitglieder des DKSB~~ zu gewährleisten, sind ~~die Mitglieder des Vereins~~ der Ortsverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des ~~Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Bundesverbandes und des Landesverbandes~~ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

**Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.**

**(5) Der Ortsverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30.Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Ortsverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und**



(4) Der Verein ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden; die Verwendung hat so zu erfolgen, daß dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und, daß in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit den Dritten die Verwendung des Namen und des Logos gestattet wird oder aufgrund deren der Verein den Namen und das Logo des Sponsors verwendet, sind auf seinen Einzugsbereich zu beschränken und bedürfen

dem Bundesverband mitzuteilen.

(6) Der Ortsverband ist in der Regel tätig im Bereich der VG Hachenburg. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Ortsverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband.

~~(4)-(7) Der Verein-Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. den Namen und das für ihn geltende Logo des Deutschen Kinderschutzbundes-DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; die Verwendung hat so zu erfolgen, daß dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und, daß in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen, und~~





<p>der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Sponsorenverträge <b>und ähnliche Abreden</b>, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird <del>oder aufgrund deren der Verein den Namen und das Logo des Sponsors verwendet</del>, sind auf <del>seinen Einzugsbereich den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6</del> zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des <del>Deutschen Kinderschutzbundes</del>-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbandes auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) natürlichen Personen</li><li>b) juristischen Personen</li></ul> <p>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im <del>Verein Ortsverband</del> kann <b>von natürlichen Personen</b> erworben werden. <del>von</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a) natürlichen Personen</del></li><li><del>b) juristischen Personen</del></li></ul> <p><b>. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.</b></p> <p><del>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</del></p> <p>(2) Über den <del>schriftlichen</del> Aufnahmeantrag, <b>der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den Ortsverband gerichtet wird</b>, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird <b>der Bewerberin/dem Bewerber</b></p>



Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(3) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

~~(3) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen-Vorsitzende~~, die sich um Aufgaben und die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung.



<p>(4) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.</p>	<p>Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.</p> <p><del>(4)</del>(5) Alle <del>aktiven-ordentlichen</del> Mitglieder des <del>Vereins-Ortsverbandes</del> haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Ortsverband werden.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.</p> <p>(3) Sind in dem Ortsverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Beiträge</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Beiträge</p>



(1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

(2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum ~~31. März~~ 30.11. eines jeden Jahres zu zahlen. **Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.**

(2) Über die Höhe des Beitrages **der Mitglieder** beschließt die Mitgliederversammlung ~~unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages.~~

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

**Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.**

**(3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.**

**(3)-(4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) erfolgter Mahnung ~~innerhalb der gesetzlichen Frist mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht nachgekommen sind~~ erfüllt haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt. ~~Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.~~**



<p>(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p><del>(4)-(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</del> Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.</p> <p>(3) Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung <b>oder Liquidation</b>, Austritt oder Ausschluss.</p> <p><b>Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.</b></p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich <b>(z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</b> gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.</p> <p>(3) Mitglieder, die <del>den die</del> <b>Interessen des Vereines-Ortsverbandes zuwiderhandeln schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand sind</b>, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ dieser Satzung oder den Beschlüssen des <b>Vereins-Ortsverbandes, des Landesverbandes</b> oder des <b>Deutschen-</b></li></ul>



zuwiderhandeln oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

~~Kinderschutzbundes-Bundesverbandes e.V.~~ trotz Abmahnung **in schwerwiegender Weise** zuwiderhandeln **oder wenn sie,**

- das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,
- ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder
- Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem **Bbetroffenen Mitglied** die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann **die/der** Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung **schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)** Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. **Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.**

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des **Vereins Ortsverbandes**, die sich im Besitz des **Bbetroffenen Mitglieds** befinden, unverzüglich an den Vorstand oder **eine/einen** von ihm **beauftragte Dritte**/beauftragten Dritten herauszugeben.

(6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss **enden die vom Ortsverband verliehenen**



	<b>Ehrungen.</b>
<p style="text-align: center;">§ 8 Organe</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand</p> <p>(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Organe</p> <p>(1) Die Organe des <b>Vereins-Ortsverbandes</b> sind: ▪ die Mitgliederversammlung, ▪ der Vorstand.</p> <p><del>(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.</del></p> <p>(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Wahl und Abberufung der</li></ul>	<p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Wahl und Abberufung der</li></ul>



<p>Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers</li><li>• die Entgegennahme des Jahresberichts</li><li>• die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers</li><li>• Die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages</li><li>• die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans</li><li>• die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes</li><li>• die Beschlußfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder</li><li>• die Ernennung von Ehrenmitgliedern</li></ul>	<p>Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Wahl <del>der von zwei</del> Kassenprüferinnen/Kassenprüfer <del>n und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern und die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers</del>, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;</li><li>▪ die Entgegennahme des Jahresberichts,</li><li>▪ die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,</li><li>▪ die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts <del>und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers</del>,</li><li>▪ die Beschlußfassung über den Haushalt,</li><li>▪ die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,</li><li>▪ <del>die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans</del></li><li>▪ <del>die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes</del></li><li>▪ die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes,</li><li>▪ die Beschlußfassung über Anträge <del>stimmberechtigter antragsberechtigter</del> Mitglieder,</li><li>▪ die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,</li></ul>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------





(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge müssen 2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Eine ~~ordentliche~~-Mitgliederversammlung findet jährlich ~~mindestens einmal~~ statt. ~~Sie~~ und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von ~~3~~ ~~mindestens~~ ~~zwei~~ Wochen unter ~~Angabe~~-~~Bekanntgabe~~ der Tagesordnung ~~schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)~~ einberufen.

Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Ortsverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen ~~2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen~~ dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.

Über später eingegangene ~~Dringlichkeits~~anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines ~~verspäteten~~-~~Dringlichkeits~~antrages ~~auf die in die~~ Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. ~~Stimmenthaltungen zählen nicht.~~



(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die nunmehr die meisten

(4) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

~~(4)-(5) Die Mitgliederversammlung Bei Abstimmungen entscheidet mit die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. (6)-Abstimmungen und Wahlen-~~ erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein ~~Zehntel der~~ anwesenden ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. ~~Stimmenthaltungen zählen nicht.~~

~~(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.~~

~~(5)-(6) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die~~



Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

~~nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wahlen sind geheim als Listenwahl durchzuführen. Es gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Ist im ersten Wahlgang nicht die nötige Anzahl von Vorstandsmitgliedern gewählt worden, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.~~

(3) (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des ~~Vereins-Ortsverbandes~~ dies-es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt **mindestens** zwei Wochen; im



	<p>Übrigen gelten Abs. 2 bis 4-6 entsprechend.</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung wird einem Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich gewählt wird. Stimmhaltungen zählen nicht.</p> <p>(9) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.</p> <p>(10) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.</p> <p>(11) Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.</p>
<p>§ 10 Vorstand</p>	<p>§ 10 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes.</p>



<p>(1) Den Vorstand bilden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die/der Vorsitzend</li><li>- bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzende/n</li><li>- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister</li><li>- und bis zu 9 Beisitzerinnen/Beisitzer</li></ul> <p>Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>(3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende (bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden) und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.</p> <p>Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.</p> <p>(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.</p>	<p><del>(1)-(2) Den Vorstand bilden</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>-die/der Vorsitzend</del></li><li><del>-bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzende/n</del></li><li><del>-die Schatzmeisterin/der Schatzmeister</del></li><li><del>-und bis zu 9 Beisitzerinnen/Beisitzer</del></li></ul> <p><del>Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.</del></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Teamvorstand)</p> <p><del>(3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende (bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden) und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.</del></p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Teamvorstands alle Vorstandsmitglieder.</p> <p>Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei <del>von ihnen</del> Vorstandsmitglieder gemeinsam.</p> <p>(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.</p> <p><del>(2)(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.</del> Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



<p>(5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.</p> <p>(6) Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p>	<p>nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p><del>(5)(6) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter</del> Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich <del>und unentgeltlich</del> aus und sie haben <del>jedoch</del> Anspruch auf Ersatz Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3- Mehrheit beschließen, dass bis zu 1/3 der Vorstandsmitglieder neben dem Vorstandamt für den Verband als Selbstständige tätig sein können, sofern die Summe der Honorare den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EstG nicht übersteigt.</p> <p><del>Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.</del> Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer <del>und Honorarkräfte</del> des Verbandes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p><del>(4)(7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch</del> mindestens vier-mal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Zur Unterstützung des Vorstands kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme

erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ~~Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.~~ Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ~~Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~ Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken.

~~(4) (9) Zur Unterstützung des Vorstands kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.~~ Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. ~~Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen Sie~~ nimmt an den Vorstandssitzungen mit



<p>teil.</p>	<p>beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.</p> <p>(10) Von den Beschlüssen des Vorstands ist innerhalb von 3 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.</p> <p>(2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 01. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.</p> <p>(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.</p> <p>Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung</p> <p>(1) <del>Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.</del> Der Vorstand besorgt die laufenden Kassengeschäfte.</p> <p>(2) <del>Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 01. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.</del> Der Vorstand erstellt die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres bis zum 30.11..</p> <p>(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres <del>ist sind der</del> Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern, <del>die nicht dem Vorstand angehören dürfen,</del> zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail,</p>





<p>Überstiegen die Ausgaben des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1.000.000,- DM oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als 6 hauptamtliche Vollzeit-Mitarbeiter oder eine diesem zeilichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit-Mitarbeitern beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.</p> <p>(4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz zu übersenden.</p>	<p><del>digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten.</del></p> <p>Überstiegen die Ausgaben des <del>Vereins-Ortsverbandes</del> im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von <del>1.000.000,- DM</del> 1 Million EUR <del>oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als 6 hauptamtliche Vollzeit-Mitarbeiter oder eine diesem zeilichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit-Mitarbeitern beschäftigt</del>, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine <del>Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen</del>. ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.</p> <p><del>(4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz zu übersenden.</del></p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des Vereins, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auflösung des <del>Vereins-Ortsverbandes</del>, Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des <del>Vereins-Ortsverbandes</del> kann nur <del>in einer Mitgliederversammlung</del> mit einer <del>Zweidrittel</del>Mehrheit von drei <del>Vierteln</del> der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. <del>Stimmenthaltungen zählen nicht.</del></p>



<p>(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>(2) <del>Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.</del> Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.</p> <p>(3) <del>Bei</del> Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des <del>Vereins-Ortsverbandes</del> oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des <del>Vereins-Ortsverbandes</del> an <del>den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband</del> die Stiftung Kinderschutz und Kinderrechte Rheinland-Pfalz (unselbständige Stifung in Trägerschaft des Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. oder für den Fall, dass es diese nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage, <del>der</del> es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden hat. <del>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</del></p>
<p>§ 13 Satzungsänderung</p>	<p>§ 13 Satzungsänderung</p>



<p>(1) Die Änderung der Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden muß.</p>	<p><del>(1) Die Änderung der Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei die Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden muß.</del></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 14 Inkrafttreten</del></p> <p><del>(1) Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur in Kraft.</del></p>